

Beschlussvorlage

Amt:	Abteilung II	Datum:	21.04.2022
Bearbeiter:	Katja Lorenz	Vorlage Nr.:	2022/122

Beratungsfolge	Status	Termin	Behandlung
Finanz-, Wirtschafts-, Tourismus- und Sozialausschuss	Ö	16.05.2022	Vorberatung
Verwaltungsausschuss	N	07.06.2022	Vorberatung
Rat	Ö	14.06.2022	Entscheidung

Betreff:

Verzicht auf Aufstellung des Gesamtabschlusses bis 31.12.2020

Schilderung der Sach- und Rechtslage

Mit Einführung des neuen kommunalen Rechnungswesens in Niedersachsen wurde auch die Aufstellung von konsolidierten Gesamtabschlüssen in § 128 Abs. 4 NKomVG aufgenommen. Der erste Gesamtabschluss sollte bereits zum 31.12.2012 für das Wirtschaftsjahr 2012 aufgestellt werden.

Mit der Aufstellung des konsolidierten Gesamtabschlusses wird das Ziel verfolgt, den Gesamtüberblick über die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Kommunen zu verbessern. Dieser Gesamtüberblick fehlte bislang, auch weil teilweise viele kommunale Aufgaben von verselbständigten Aufgabenträgern wahrgenommen werden. Im Gesamtabschluss wird die Vermögens-, Schulden-, Ertrags- und Finanzlage der Kommune so dargestellt, als ob es sich um eine einzige wirtschaftliche und rechtliche Einheit handeln würde.

Der konsolidierte Gesamtabschluss sollte vornehmlich den Entscheidern, also den Ratsmitgliedern, als zusätzliche Information und somit als Entscheidungshilfe dienen.

Die Vorarbeiten zum Gesamtabschluss sind sehr umfangreich. So muss eine Dienstanweisung zum Gesamtabschluss entwickelt werden und die zum Teil unterschiedlichen Buchhaltungsprogramme für die Doppik und die kaufmännisch gebuchten Aufgabenträger müssen aufeinander abgestimmt werden. Das Land Niedersachsen hat in den letzten Jahren diverse Vereinfachungen gesetzlich verankert, damit die Aufstellung von konsolidierten Gesamtabschlüssen erleichtert wird. Es bleibt zu überlegen, diese Aufgabe an ein externes Wirtschaftsprüfungsunternehmen abzugeben, da trotz dieser Erleichterungen ein hoher Verwaltungsaufwand bestehen bleibt.

Die Kommune kann nach § 179 Abs. 1 NKomVG durch Beschluss der Vertretung nunmehr davon absehen, für die Haushaltsjahre bis einschließlich 2020 nach § 128 Abs. 4 einen konsolidierten Gesamtabschluss aufzustellen und für die Haushaltsjahre bis einschließlich 2021 nach § 128 Abs. 6 Satz 3 dem Konsolidierungsbericht eine Kapitalflussrechnung beizufügen.

Die Gemeinde Bockhorn kann somit den Verzicht beschließen und in der Folge der Kommunalaufsicht des Landkreises Friesland mitteilen.

Daher empfiehlt die Verwaltung, auf die Aufstellung eines konsolidierten Gesamtabchlusses für die Gemeinde Bockhorn bis zunächst 31.12.2020 zu verzichten.

Beschlussvorschlag

Der Verzicht auf die Aufstellung von konsolidierten Gesamtabchlüssen bis einschl. 31.12.2020 für die Gemeinde Bockhorn wird beschlossen.

Krettek
Bürgermeister